



22. Dezember 2021

---

## Mitteilung über die Durchführung der Familienzulagen Nr. 47

### Italien: Reform der Familienleistungen per 01.01.2022

### Polen: Neue Familienleistung per 01.06.2022

---

#### Italien: Reform der Familienleistungen

Italien reformiert per 01.01.2022 das System der Familienleistungen im Zusammenhang mit einer Steuerreform bezüglich der derzeit vorgesehenen Steuerabzüge und Boni.

Per 01.01.2021 wird eine neue Familienleistung eingeführt, der **Assegno unico e universale per i figli a carico (Assegno unico universale)**. Voraussichtlich wird die neue Leistung aus administrativen Gründen **erst im März 2022 erstmals ausbezahlt**.

#### Die Neuerungen:

Der Assegno unico universale tritt an die Stelle der folgenden Familienleistungen:

- *le detrazioni Irpef sui figli a carico;*
- *gli assegni al nucleo per figli minori;*
- *gli assegni per le famiglie numerose;*
- *il Bonus Bebè;*
- *il premio alla nascita;*
- *il fondo natalità per le garanzie sui prestiti.*

Per 1. Juli 2021 wurde (befristet bis Ende 2021) im Hinblick auf die Gewährung der neuen Kindergeldleistung ab 2022 bereits eine **Übergangsleistung (Assegno temporaneo per i figli minori)** eingeführt für Familien, die derzeit keinen Anspruch auf den ANF (assegno per il nucleo familiare) hatten (Selbstständige, Geringverdiener mit einem Familieneinkommen bis 50'000 Euro und Arbeitslose).

Die Übergangsleistung (Assegno temporaneo) kann bis Ende 2021 und die neue Leistung (Assegno unico universale), unter Vorlage der aktuellen Dichiarazione Sostitutiva Unica (DSU), ab dem 01.01.2022 bei der INPS beantragt werden. Die erstmalige Auszahlung des Assegno unico universale wird voraussichtlich erstmals im März 2022 erfolgen.

#### Grundleistung:

Der Anspruch auf den Assegno unico universale besteht für Kinder bis zu deren 18. Altersjahr, unter gewissen Voraussetzungen bis zu deren 21. Altersjahr (z.B. Ausbildung, Arbeitslose auf Stellensuche, geringes Einkommen, Militärdienst). Der Betrag der Leistung ist abhängig vom Hauhalteinkommen. Bis zu einem jährlichen Einkommen von 15 000 Euro beträgt der Assegno unico universale voraussichtlich 175 Euro/Mt. für jedes Kind. Bei einem Einkommen zwischen 15 000 und 40 000 Euro beträgt die Leistung voraussichtlich zwischen 175 und 50 Euro/Mt. für jedes Kind, bei höheren Einkommen ist ein Betrag von 50 Euro/Mt. vorgesehen.

### **Zuschläge:**

Ab dem dritten Kind wird je nach Einkommen voraussichtlich ein Zuschlag zum Assegno unico universale von 85 bis 15 Euro/Mt. für jedes Kind ausbezahlt. Für behinderte Kinder wird eine gesonderte Leistung ausbezahlt, die je nach Einkommen voraussichtlich zwischen 85 und 25 Euro/Mt. beträgt. Weitere Zuschläge sind vorgesehen für Kinder, deren Eltern beide erwerbstätig sind (zusätzlich 30 Euro/Mt. für jedes Kind), für Familien mit mehr als vier Kindern (Pauschalzuschlag von 100 Euro) und für junge Mütter (20 Euro/Mt. für jedes Kind).

Die Vorlage wird zurzeit im italienischen Parlament diskutiert und Änderungen bei der Ausgestaltung und den Beträgen können deshalb nicht ausgeschlossen werden.

### **Koordinierung des Assegno temporaneo und des Assegno unico e universale:**

Die Einführung des **Assegno unico universale** und bereits die Einführung des **Assegno temporaneo** per 01.07.21 haben den Kreis der Anspruchsberechtigten in Bezug auf die Familienleistungen in Italien erweitert, so dass sich die Beträge der italienischen Familienleistungen im Vergleich zu den bisherigen koordinierbaren Leistungen voraussichtlich in vielen Fällen ändern werden. Der Assegno unico universale und der assegno temporaneo sind **Leistungen zum Ausgleich von Familienlasten** i.S. der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und sind **gemäss Art. 68 dieser Verordnung zu koordinieren**.

Die Reform der italienischen Familienleistungen führt auf schweizerischer Seite zu einer Revision aller grenzüberschreitenden Koordinationsfälle, in denen die Schweiz nachrangig für die Ausrichtung von Familienleistungen zuständig ist. Es kann sich unter Umständen auch eine Änderung bei der Prioritätenregelung ergeben, wenn z.B. der in Italien erwerbstätige Elternteil neu Anspruch auf eine italienische Familienleistung hat, Italien aufgrund des Wohnsitzes der Familie in Italien prioritär für die Familienleistung zuständig wird und die Schweiz lediglich einen Differenzbetrag oder allenfalls gar keine Leistung mehr erbringen muss.

Der Differenzbetrag zur italienischen Familienleistung kann grundsätzlich erst nach der Rückmeldung des zuständigen italienischen Trägers (INPS) mittels des Formulars E411 definitiv festgelegt werden. Erfahrungsgemäss ergeben sich beim zuständigen italienischen Träger in vielen Fällen erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Bearbeitung der Leistungsanfragen. Das BSV hat die italienischen Behörden mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die speditive Bearbeitung der von den schweizerischen FAK zur Abklärung der allfällig konkurrierenden Leistungen zugestellten Formulare E411 durch die zuständigen italienischen Stellen rasch an die Hand genommen werden müssen, damit die schweizerischen Leistungen an den in der Schweiz versicherten Elternteil zeitnah und korrekt festgestellt und ausbezahlt werden können.

### **Zahlung von zu hohen oder nicht geschuldeten Leistungen:**

Es besteht die Möglichkeit, dass während der Einführung der neuen Familienleistungen in Italien die schweizerische Seite eine zu hohe Leistung oder eine Leistung zu Unrecht ausbezahlt, weil sie noch nicht über die erforderlichen Angaben aus Italien auf dem Formular E411 verfügt.

Die EU-Koordinierungsverordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 bieten keine gesetzliche Grundlage für eine vorsorgliche Sistierung von Leistungen bis zur Rückmeldung der italienischen Träger mittels des Formulars E411, um die Zahlung von zu hohen oder nicht geschuldeten Leistungen und anschliessende Rückforderungen zu vermeiden.

Stellt sich nach der Rückmeldung des italienischen Trägers mittels des Formulars E411 heraus, dass von schweizerischer Seite eine zu hohe Leistung ausbezahlt wurde oder kein Anspruch mehr auf die schweizerischen Familienleistungen besteht, so können die zu Unrecht ausbezahlten Beträge nach dem in Art. 72 VO (EG) 987/2009 vorgesehenen Verfahren beim italienischen Träger mittels Verrechnung oder direkt beim Versicherten, der die nicht geschuldete Leistung erhalten hat, zurückgefordert werden.

Zu einer zusätzlichen Effizienzsteigerung des Verfahrens zur Ermittlung des Differenzbetrags wird die Digitalisierung dieses Prozesses zwischen der Schweiz und Italien via EESSI beitragen, welche voraussichtlich im Verlaufe des 1. Quartals des Jahres 2022 erfolgt.

### **Polen: Änderungen und neue Familienleistung per 01.06. 2022**

Polen führt per 01.06.2022 eine neue Familienleistung ein, die nach Art. 68ff. VO (EG) 883/2004 zu koordinieren sein wird.

Die ursprünglich per April 2016 eingeführte Familienleistung 500+ (PLN 500/ca. 115 Euro), die für jedes Kind bis zum 18. Altersjahr ausbezahlt wurde, war ursprünglich abhängig von der Höhe des Einkommens, wird aber seit dem 01.07.2019 einkommensunabhängig ausgerichtet. Per 01.06.2022 wird diese Leistung nun auch bei Anwendung der Prioritätenregelung von Art. 68 VO (EG) 883/2004 **ungekürzt ausbezahlt** (also auch dann, wenn Polen subsidiär für die Ausrichtung der Familienleistung zuständig ist und nur den Differenzbetrag zur Leistung des anderen Staats schuldet). Sind die Eltern geschieden, ist der obhutsberechtigte Elternteil anspruchsberechtigt.

Zusätzlich zu dieser Leistung wird ab dem 01.06.2022 für das 2. und für jedes weitere Kind, das zwischen 12 und 36 Monate alt ist, eine weitere einkommensunabhängige Leistung (**Family Care Capital, RKO**) ausgerichtet. Dabei können entweder während einem Jahr monatlich PLN 1000 (230 Euro) oder während 2 Jahren monatlich PLN 500 bezogen werden. Diese Leistung führt zu keiner Kürzung anderer polnischer Familienleistungen. Geschieden Eltern, die gemeinsam obhutsberechtigt sind, erhalten die Leistung je zur Hälfte. Die neue Leistung ist eine Leistung zum Ausgleich von Familienlasten und ist eine koordinierbare Leistung i.S. der Verordnung (EG) 883/2004.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an:

[international@bsv.admin.ch](mailto:international@bsv.admin.ch)